Finanzamt Hofheim am Taunus



Finanzamt Hofheim am Taunus, Postfach 13 80, 65703 Hofheim a. Ts.

Frau Marion Riemann Wildsachsen 65719 Hofheim am Taunus Steuernummer/Geschäftszeichen

46 860 60696 - G09

Bearbeiter/in

Frau Dörr

Zimmer

225

Telefon

(06192) 960-225

Fax

(06192) 960-412

Dienstgebäude

Nordring 4-10

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

14.08.2018

Für Internetabfrage (vgl. Hinweis): Steuernummer 04686060696, Sicherheits-Nummer 264600007062

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma, Name: Riemann	Vorname: Marion
USt-ID-/Umsatzsteuer-/Rechnungsnummer:	Rechtsform: Sonst. Einzelgewerbetreibender
Anschrift: 65719 Hofheim am Taunus, Wildsachsen	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 14.08.2018 bis zum 13.08.2021.

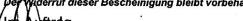
Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen allgemeinen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistung geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

derruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.



Dienstsiegel



Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank,

Sprechzeiten:

Finanzservicestelle (FIS) - montags bis mittwochs 08:00-15:30 Uhr, donnerstags 13:30-18:00 Uhr und freitags 08:00-12:00

Gleitende Arbeitszeit:

Uhr oder nach Vereinbarung
Anrufe bitte in der Telefon-FIS montags bis donnerstags 08:00-12:00 Uhr und 13:00-15:30 Uhr, freitags 08:00-12:00 Uhr

Anschrift:

6 Nordring 4 - 10 · 65719 Hofheim a. Ts. · Telefon (0 61 92) 9 60-0 · Telefax (0 61 92) 9 60-4 12

Bankverbindungen:

E-Mail: poststelle@FA-HOH.Hessen.de · Internet: www.finanzamt-hofheim-am-taunus.de LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEFFXXX, IBAN DE35 5005 0000 0001 0002 15 · DT BBK Fil Frankfurt,

BIC MARKDEF1500, IBAN DE34 5000 0000 0050 0015 03 · Gläubiger-ID DE31ZZZ00000076720





